

$\Sigma E - \Sigma A$	Überschuss / Fehlbetrag	-70.053,48 EUR	-44.530,00 EUR	-66.310,00 EUR
+ ΣAB	Σ Kassenbestand Jahresabschluss Vorjahr	290.554,70 EUR	220.501,22 EUR	197.457,40 EUR
= ΣEB	Σ Kassenbestand Ende Haushaltsjahr	220.501,22 EUR	175.971,22 EUR	131.147,40 EUR

(Σ = Summe, E = Einnahmen, A = Ausgaben, AB = Anfangsbestand, EB = Endbestand)

Der StuRa verwaltet zusätzlich treuhänderisch ein Girokonto für KTS (nicht der Vermögenssphäre des StuRa zuzurechnen)
Guthaben zum 31.12.2012: **12.442,76 EUR**

Haushaltsplan aufgestellt am: Januar 2013
durch: Peter Held, Johannes Struzek
Beschluss des nach der Satzung nach § 73 Abs. 2 ThürHG zuständigen Organs vom: 08.01.2013
(2/3-Mehrheit erforderlich)
Haushaltsplan eingereicht beim Rektor: 24.01.2013
Genehmigung des Rektors (mit Auflage): 01.03.2013

Jena, den 8. Januar 2013

Der Vorstand

Janine Eppert

Michael Marbach

Johannes Struzek

**Ordnung
des Deutschen Zentrums für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv)
Halle-Jena-Leipzig
vom 19. April 2013**

**§ 1
Rechtstatus, Sitz, Kooperationspartner**

(1) Das DFG-Forschungszentrum für integrative Biodiversitätsforschung führt den Namen Deutsches Zentrum für integrative Biodiversitätsforschung (iDiv) Halle-Jena-Leipzig – German Centre for Integrative Biodiversity Research (iDiv) Halle-Jena-Leipzig – und ist als eine Zentrale Einrichtung der Universität Leipzig im Sinne des § 92 Abs. 1 SächsHSFG eingerichtet. Das Zentrum wird gemäß dem Kooperationsvertrag und im Sinne der jeweiligen Hochschulgesetze und Grundordnungen von den Universitäten Universität Leipzig (UL), Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) und der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) betrieben sowie in Kooperation mit dem Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ (UFZ).

(2) Beteiligte Kooperationspartner sind die folgenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen:

- Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ (UFZ)
- Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie (IPB)
- Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK)
- Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung (SGN)
- Leibniz-Institut DSMZ – Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH
- Max-Planck-Institut für Biogeochemie
- Max-Planck-Institut für chemische Ökologie
- Max-Planck-Institut für evolutionäre Anthropologie.

(3) Das iDiv hat seinen Sitz in Leipzig. Die Universität Leipzig fungiert als Sprecheruniversität und koordiniert iDiv. Art und Umfang der Beteiligung sowie die Rechte und Pflichten der beteiligten Universitäten und außeruniversitären Kooperationspartner (im Folgenden Kooperationspartner) werden durch den Kooperationsvertrag geregelt.

§ 2 Zwecke und Ziele des iDiv

Zwecke und Ziele des iDiv sind:

1. durch theoriegeleitete Experimente und Synthese empirischer Daten sowie eine datenorientierte Theoriebildung die junge Disziplin der integrativen Biodiversitätsforschung weiterzuentwickeln;
2. die nationale Biodiversitätsforschung zu bündeln und sie international sichtbar zu machen;
3. aus der Grundlagenforschung heraus Wege zur Bewältigung der ökologischen und gesellschaftlichen Konsequenzen des weltweiten Artensterbens (biodiversity crisis) aufzuzeigen.

Im Sinne eines nachhaltigen Auf- und Ausbaus von iDiv sehen die drei beteiligten Universitäten die Biodiversitätsforschung als einen wesentlichen Schwerpunkt ihrer strategischen Entwicklung.

§ 3 Struktur des iDiv

(1) Das iDiv gliedert sich in fünf thematische Schwerpunkte. Diese Schwerpunkte sind an den beteiligten Universitäten bzw. dem UFZ mit acht jeweils von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer geleiteten Forschergruppen untersetzt. Diese sind den Schwerpunkten und Universitäten in folgender Weise zugeordnet:

- A. Theory in Biodiversity Sciences (FSU)
- B. Interaction Ecology (Experimental I. E.: UL und Molecular I. E.: FSU)
- C. Evolution and Adaption (UL) und Physiological Diversity (MLU)
- D. Biodiversity Conservation (MLU) und Ecosystem Services (FSU)
- E. Biodiversity Synthesis (MLU)

Umfang und Ausstattung der Forschergruppen innerhalb der Schwerpunkte richten sich nach

- a. den spezifischen Erfordernissen (Grundausrüstung) und
- b. der Forschungsdynamik bzw. dem Wachstum der Forschergruppe.

(2) Im iDiv sollen zudem mehrere unabhängige Nachwuchsgruppen (Independent Junior Research Groups) angesiedelt werden, die den Schwerpunkten A – E zugeordnet werden.

(3) Zentrales Instrument für die nationale und internationale Vernetzung und die Förderung der Sichtbarkeit von iDiv nach § 2 Ziff. 2 ist das Synthesis Center for Biodiversity Sciences (sDiv), das hierfür verschiedene Formate und Fördermechanismen vorhält (Workshops, Sabbatical-Programm, Postdoc-Programm).

§ 4 Nachwuchsförderung

(1) Aufgabe von iDiv ist zudem die Nachwuchsförderung von Doktorandinnen/Doktoranden im Rahmen der young bioDiversity research training group (yDiv) durch Lehrangebote, individuelle Betreuung und finanzielle Unterstützung.

(2) Das Direktorium erlässt nähere Ausführungsbestimmungen, die die Auswahl der Promotionskandidatinnen/-kandidaten, die Qualitätssicherung der Betreuung und des Promotionsprozesses, die Koordination des Betreuungs- und Finanzierungsprozesses, sowie die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Doktorandinnen/Doktoranden regeln und die Anbindung an die strukturierten Graduiertenprogramme der Universitäten und des UFZ definieren.

(3) Die Mitglieder von iDiv beteiligen sich an der studentischen Ausbildung gemäß den Regelungen und Lehrplänen der jeweiligen Fakultäten nach Maßgabe ihrer Dienstpflichten.

§ 5 Organe des iDiv

Die Organe des iDiv sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Direktorium,
3. das Kuratorium und
4. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des iDiv sind

- die Antragssteller und die am Antrag beteiligten und darin aufgeführten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Gründungsmitglieder (Anlage 1),
- die im Rahmen des iDiv neu berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die Leiterinnen und Leiter der vom iDiv eingerichteten selbstständigen Nachwuchsgruppen (§ 3 Abs. 2).

(2) Das Direktorium beschließt im Einvernehmen mit dem Kuratorium über Anträge auf Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft im iDiv vermittelt keine mitgliedschaftlichen Rechte oder Pflichten in den jeweiligen Universitäten oder bei den außeruniversitären Kooperationspartnern und lässt diese jeweils unberührt.

(4) Die Mitglieder haben die in einem gesonderten Schriftstück als Geschäftsordnung niedergelegten Verhaltensregeln für Mitglieder anzuerkennen und diese zu befolgen.

(5) Die Mitgliedschaft im iDiv endet durch Austritt, der der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor (GfD) schriftlich mitzuteilen ist, durch Beendigung der Tätigkeit an einer der beteiligten Einrichtungen oder im iDiv sowie durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen die nach dieser Ordnung und den Verhaltensregeln bestehenden Pflichten. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch das Direktorium mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem Kuratorium und wird dem betroffenen Mitglied nach dessen Anhörung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Über einen Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet das Kuratorium.

(6) Externe Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die als Mit Antragsteller in iDiv-finanzierten Forschungsprojekten fungieren oder in iDiv-Gremien mitarbeiten, können auf persönlichen Antrag vom Direktorium als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden; Abs. 5 gilt entsprechend. Assoziierte Mitglieder können iDiv-Einrichtungen sowie Datenplattformen im Rahmen einer Vereinbarung zur Datennutzung (data sharing agreement) nutzen. Sie erhalten die gleichen Informationen wie ordentliche Mitglieder und werden zu Mitgliederversammlungen geladen, ohne dort jedoch Antrags- und Stimmrecht zu besitzen. Assoziierte Mitglieder können keinen Antrag im flexiblen pool mechanism gemäß § 13 stellen.

(7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um iDiv verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Direktorium bestimmt. Ehrenmitglieder haben den Status von assoziierten Mitgliedern.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des iDiv können dem Direktorium Anträge für weitere Forschungsprojekte vorlegen, die innerhalb des iDiv durchgeführt und vom iDiv im Rahmen des flexible pool mechanism gemäß § 13 unterstützt werden können. Die Rechte der jeweils betroffenen Universität oder der außeruniversitären Kooperationspartner bleiben davon unberührt.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, Ressourcen des iDiv im Rahmen der Nutzungsordnungen, die das Direktorium im Benehmen mit der Mitgliederversammlung beschließt, zu nutzen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben des iDiv nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des iDiv, insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen und mit der aktiven Teilnahme in Ausschüssen beteiligen.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, nach Aufforderung die Begutachtung von Anträgen auf sDiv Workshops und sDiv Postdoc-Projekte durchzuführen sowie sich aktiv an der young bioDiversity research training group (yDiv) zu beteiligen. Letzteres umfasst das Anbieten von Lehrveranstaltungen sowie das Mitwirken bei der Auswahl und der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden.

(5) Die ordentlichen Mitglieder sind nach Aufforderung gegenüber dem Direktorium des iDiv zur Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sind sie angehalten, an der Berichterstattung zur wissenschaftlichen Arbeit des iDiv, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen mitzuwirken.

(6) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus dem iDiv aus, so können die ihm vom iDiv zur Verfügung gestellten Mittel in der Regel für die Dauer von höchstens drei Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter genutzt werden. Dies gilt nicht im Falle eines Ausschlusses aus wichtigem Grund. Geräte, die mit Hilfe der Grundausrüstung oder der flexiblen Anteile angeschafft wurden, verbleiben im iDiv. Die durch die beteiligten Kooperationspartner aus eigenen Mitteln finanzierten Geräte werden bei diesen Kooperationspartnern inventarisiert und verbleiben nicht im iDiv. Erhalten die Kooperationspartner Mittel aus dem flexiblen Pool des iDiv, werden die Geräte durch die Universität Leipzig beschafft und dem jeweiligen Kooperationspartner einzelvertraglich zur Nutzung überlassen. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Direktoriums und des jeweiligen Eigentümers.

(7) Werden vom iDiv zur Verfügung gestellte Mittel nicht gemäß der von iDiv definierten Ziele und Kriterien eingesetzt, kann das Direktorium die Zuteilung der zur Verfügung gestellten Mittel nach Rücksprache mit dem Haushaltsbeauftragten des jeweiligen Kooperationspartners stoppen. Im Falle von Projekten des flexible pool mechanism gemäß § 13 kann dies vom Direktorium entschieden werden. Im Falle der Professuren muss die Entscheidung des Direktoriums durch das Kuratorium bestätigt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich mit einmonatiger Ladungsfrist durch die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor einberufen und von ihm geleitet. Beschlüsse erfordern die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Assoziierte Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und haben Rede-recht.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre eine Gruppe repräsentativer Vertreterinnen und Vertreter (Sprecherinnen/Sprecher), die einen Bericht der Mitgliederversammlung für das Kuratorium erstellt. Die Sprecherinnen/Sprecher vertreten die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Direktorium in gemeinsamen Sitzungen, die mindestens einmal halbjährlich stattfinden. Die Gruppe der Sprecherinnen/Sprecher wird gebildet aus

1. je einem Mitglied der beteiligten Universitäten
2. einer Vertreterin/einem Vertreter des UFZ
3. drei Vertreterinnen/Vertretern der weiteren in § 1 (2) aufgeführten außeruniversitären Kooperationspartner und
4. bis zu vier weiteren Mitgliedern des iDiv.

(4) Die Mitgliederversammlung kann grundsätzlich alle Fragen, die Zwecke und Ziele des iDiv berühren, erörtern und dem Direktorium durch die Sprecherinnen/Sprecher Empfehlungen geben. Sie hat weiterhin das Vorschlagsrecht für

- die Mitglieder des Direktoriums und
- die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Eine Vertretung ist unzulässig.

(6) Empfehlungen von besonderer Bedeutung (insbesondere Änderung der wissenschaftlichen Inhalte und Richtungen des Zentrums, Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern, Empfehlungen zur Abbestellung von Mitgliedern des Direktoriums oder des wissenschaftlichen Beirats mit notwendigem Vorschlag neuer Kandidatinnen und Kandidaten) sowie Vorschläge nach Absatz 4 müssen mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung angemeldet werden, so dass sie bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung vorangekündigt und in die jeweilige Tagesordnung aufgenommen werden können. Die Termine der Mitgliederversammlung sind auf der jeweils vorhergehenden Mitgliederversammlung festgelegt worden. Die Empfehlungen von besonderer Bedeutung müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Die Abstimmung erfolgt geheim.

§ 9 Direktorium

(1) Das iDiv wird durch ein Direktorium geleitet, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Kuratorium bestellt oder abbestellt werden. Wiederbestellung ist möglich. Die Abbestellung ist auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitglieder des Direktoriums müssen hauptamtliche Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Mitglieder einer der drei beteiligten Universitäten oder Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter oder diesen gleichgestellte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des UFZ sein.

(2) Das Direktorium besteht aus einer geschäftsführenden Direktorin/einem geschäftsführenden Direktor (GfD) und drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter ist eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler des UFZ. Die übrigen drei Mitglieder des Direktoriums (GfD und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter) repräsentieren die drei beteiligten Universitäten. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt zwei Jahre. Das Kuratorium legt im Benehmen mit dem Direktorium jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren fest, welches Mitglied der drei Universitäten die Funktion der/des GfD wahrnimmt. Die anderen Mitglieder sind stellvertretende Direktorinnen/Direktoren, denen vom Kuratorium im Benehmen mit dem Direktorium Zuständigkeitsbereiche zugeordnet werden.

(3) Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte des iDiv und ist insbesondere für die Konzeption, Koordination und Umsetzung des wissenschaftlichen Programms verantwortlich. Es betreibt die wissenschaftliche Vernetzung des iDiv, vertritt das iDiv innerhalb der beteiligten Universitäten und repräsentiert es nach außen. Das Direktorium ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben, die zweckentsprechende Mittelverwendung und die Einhaltung der Gesamtbewilligung für das iDiv. Die Rechte und Pflichten der jeweiligen Beauftragten für den Haushalt bleiben unberührt. Das Direktorium sorgt für die Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzeinrichtungen und für Forschungszentren einschließlich der Erfüllung der Berichtspflichten bezüglich der Mittelbewirtschaftung. Über die Mittelverwendung berichtet es regelmäßig dem Kuratorium. Verantwortlichkeiten nach anderen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

(4) Die/der GfD steht dem Direktorium vor. Das Direktorium bestimmt im Benehmen mit dem Kuratorium, wer sie/ihn im Falle der Abwesenheit vertritt.

(5) Beschlüsse des Direktoriums werden in Sitzungen gefasst, die mindestens einmal monatlich unter der Leitung der/des GfD stattfinden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des GfD den Ausschlag, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens drei Direktoriumsmitgliedern gegeben.

(6) Das Direktorium kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden, deren Mitglieder sich aus den Mitgliedern des iDiv oder von externen Experten rekrutieren. Letztere können gemäß § 6 Abs. 6 den Status eines assoziierten Mitglieds beantragen.

(7) Das Direktorium kann für sich und seine Ausschüsse Geschäftsordnungen beschließen.

(8) Tritt ein Mitglied des Direktoriums vorzeitig zurück oder wird es abbestellt, so wird unverzüglich eine Kuratoriumssitzung einberufen und das Verfahren zur Neubesetzung eingeleitet. Dazu ist vorher die Gruppe der Sprecherinnen/Sprecher anzuhören. Bis zur Neubesetzung übernimmt die/der Stellvertreterin/Stellvertreter i. S. v. Abs. 4 Satz 2 das Amt des jeweiligen Mitglieds des Direktoriums. Das Kuratorium kann im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die/der GfD wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die näheren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle, welche vom Direktorium beschlossen wird.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden im Einvernehmen mit dem Direktorium von der Universität Leipzig eingestellt. Die/der GfD übt das Direktionsrecht aus.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt und beaufsichtigt das Direktorium bei dessen Tätigkeit und übernimmt nach dieser Ordnung ihm übertragene weitere Aufgaben.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Unterstützung und Beaufsichtigung der Tätigkeit des Direktoriums
 2. Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Direktoriums
 3. Verabschiedung von Empfehlungen zur Weiterentwicklung des iDiv unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats
 4. Unterstützung des iDiv auf politischer Ebene
 5. Beratung von länderübergreifenden Fragestellungen
 6. Mitwirkung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des iDiv
 7. Treffen von Entscheidungen zum Direktorium gemäß § 9
 8. Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats.
- (3) Dem Kuratorium gehören an:
1. die Rektorinnen/Rektoren der beteiligten Universitäten
 2. je ein weiteres Rektoratsmitglied der beteiligten Universitäten
 3. der/die wissenschaftliche Geschäftsführer/in des UFZ
 4. je eine/ein von den in den beteiligten Bundesländern für Wissenschaft zuständigen Ministerien benannte Vertreterin/benannter Vertreter.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist persönlich wahrzunehmen, eine Vertretung ist nicht zulässig.

- (4) Das Kuratorium ist auf Antrag von mindestens zwei Kuratoriumsmitgliedern oder der/dem GfD einzuberufen. Es tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte jeweils für zwei Jahre eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie.
- (6) Das Kuratorium kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten, die sich aus Mitgliedern der beteiligten Universitäten und außeruniversitären Kooperationspartnern zusammensetzen. Die Leitung dieser Arbeitsgruppen übernimmt ein Mitglied des Kuratoriums.
- (7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der mindestens Ladungsfristen und Abstimmungsmodalitäten zu regeln sind.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Das Direktorium des iDiv wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten, der von der Geschäftsstelle unterstützt wird. Der Wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen und nimmt Stellung zur thematischen und strukturellen Entwicklung des iDiv. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung neuer Forschungsfelder sowie die Ausrichtung und Strukturierung des Forschungsprogramms.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat evaluiert die Entwicklung des iDiv in einem Rhythmus von zwei Jahren. Die Evaluierung findet jeweils nach dem ersten und dem dritten Jahr einer Förderperiode statt. Das Ergebnis der Evaluation wird der Mitgliederversammlung, dem Direktorium und dem Kuratorium zur Kenntnis gegeben.

(3) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens sechs, höchstens acht Mitglieder an. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des iDiv international Anerkennung genießen und nicht dem iDiv oder einer der beteiligten Universitäten oder einem der außeruniversitären Kooperationspartner angehören.

(4) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Kuratorium für jeweils vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte jeweils für vier Jahre eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal alle zwei Jahre im Turnus gemäß Absatz 2 ein.

(7) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der mindestens Ladungsfristen und Abstimmungsmodalitäten zu regeln sind.

§ 13

Interne Mittelvergabe (flexible pool mechanism)

(1) Der flexible pool mechanism ist ein zentrales Instrument von iDiv, um die inhaltliche Ausrichtung des Zentrums und die Vernetzung sowohl innerhalb von iDiv, zwischen Arbeitsgruppen im iDiv und den Mitgliedern in den beteiligten Universitäten und außeruniversitären Kooperationspartnern sowie zwischen dem iDiv-Konsortium und der nationalen Wissenschaftsgemeinde flexibel und positiv zu steuern.

(2) Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des iDiv. Die Modalitäten für die Abfassung von Anträgen sowie die Kriterien für die Auswahl von Anträgen werden in einer gesonderten vom Direktorium zu erlassenden Ordnung niedergelegt. Das Direktorium entscheidet über die Anträge. Es kann zur Unterstützung der Entscheidung externe Gutachten einholen.

§ 14

Gleichstellung

Das iDiv fühlt sich der Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet und betrachtet die Umsetzung entsprechender Standards als strategische Leitungsaufgabe. iDiv strebt an, mindestens drei der acht beantragten Professuren mit Frauen zu besetzen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Ordnung wurde vom Rektorat der Universität Leipzig am 18. April 2013 nach Stellungnahme des Senats der Universität Leipzig und nach Anhörung der beteiligten Universitäten und übrigen außeruniversitären Kooperationspartner erlassen. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig, der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena veröffentlicht. Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den öffentlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 19. April 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin